



07. November 2013

Stadtwerke-Konsortium hat erhebliche Zweifel an FDP-Gutachten

Kernaussagen sind nicht belegt / Wesentliche Informationen nicht korrekt

Zur Zeit beraten die Vorstände und Geschäftsführer des Stadtwerke-Konsortiums Rhein-Ruhr über die Frage, wann und in welcher Form eine Ausweitung der Beteiligung an der STEAG GmbH erfolgen wird. Derzeit hält das Konsortium, an dem Stadtwerke aus Dortmund, Oberhausen, Bochum, Dinslaken, Duisburg und Essen beteiligt sind, 51 Prozent an dem Energieunternehmen mit Sitz in Essen. Die übrigen 49 Prozent der Anteile hält derzeit noch die Evonik Industries AG, die diese im Rahmen einer Option an das Konsortium veräußern möchte.

Dies vorangestellt, hat sich die FDP im nordrhein-westfälischen Landtag veranlasst gesehen, bei Prof. Dr. Oebbecke, Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre sowie Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, ein Gutachten in Auftrag zu geben. Die FDP hatte bereits beim Erwerb der 51prozentigen Beteiligung im Frühjahr 2011 Kritik an dieser Transaktion geübt und dabei darauf verwiesen, dass diese „einer liberalen Wirtschaftspolitik entgegensteht“.

Offenbar um diese Haltung zu stützen, ist nun das von Prof. Dr. Oebbecke erstellte Gutachten mit dem Titel „Zur Vereinbarkeit der Beteiligung von Gemeinden in schwieriger Haushaltsslage an Unternehmen der Energiewirtschaft mit § 107a GO NRW“ vorgelegt worden. Die FDP leitet hieraus u. a. ab, dass die Übernahme der weiteren 49 Prozent an der STEAG „unangemessen und unvereinbar mit dem Gemeindegewirtschaftsrecht“ sei.

Nach intensiver Prüfung des Gutachtens kommt das Stadtwerke-Konsortium nicht umhin, erhebliche Zweifel an den Kernaussagen dieses Gutachtens anzumelden.

- Generell stellt das Gutachten nicht auf den konkreten Erwerbsfall ab, sondern trifft vielmehr abstrakte Aussagen.

**Aktuelles vom
Stadtwerke Konsortium
Rhein-Ruhr**

Kontaktdaten

DSW21

**Dortmunder Stadtwerke
AG**

Presse und Information

**Telefon: 0231 / 955 - 21 05
Telefax: 0231 / 955 - 33 32**

**E-Mail: presse@dsw21.de
Internet: www.dsw21.de**

Deggingstraße 40

44141 Dortmund



- Das Gutachten erweckt den Eindruck, dass der Erwerb der weiteren 49 Prozent durch das Stadtwerke-Konsortium noch der Zustimmung der Räte in den Kommunen der am Konsortium beteiligten Stadtwerke bedarf. Das ist falsch. Sowohl die Räte der Kommunen als auch die Gremien der Stadtwerke haben dem Gesamtvertragswerk und dabei auch ausdrücklich der Ausübung der sogenannten Call-Option Anfang 2011 mittels des sogenannten Optionsbeschlusses zugestimmt.
- Innerhalb des Gutachtens wird ausgeführt, dass die wirtschaftlichen Risiken auf ausländischen Märkten und in der Folge das Risiko eines Wertverlustes tendenziell höher seien als auf dem deutschen Energiemarkt. Zur Begründung wird angeführt, dass die Entwicklung weniger genau bekannt und somit schlechter prognostizierbar sei. Diese Begründung entbehrt jeglicher Logik.

Nur weil ausländische Märkte auf kommunaler Ebene unbekannter sind, sind sie nicht wirtschaftlich riskanter. Diese Behauptung ist mit Blick auf die STEAG aber vor allem nicht richtig: Das Auslandsgeschäft der STEAG ist eine wesentliche Ertrags Säule des Unternehmens – auch aktuell, da sich die inländischen Rahmenbedingungen aufgrund der Energiewende und der Folgen des Erneuerbare Energien-Gesetzes wesentlich weniger investitionsfreundlich gestalten.

- Innerhalb des Gutachtens wird ausgeführt, dass die Gemeinden in schwieriger Haushaltslage einen geringeren Ermessenspielraum als andere Gemeinden haben – aus der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung ergibt sich das aber nicht. Im weiteren wird auf Teile juristischer Literatur verwiesen, wonach bei Gemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, „gewagte“ Wirtschaftsaktivitäten ausgeschlossen seien. Tatsache ist aber, dass das Stadtwerke-Konsortium die 51prozentige Beteiligung an der STEAG im Rahmen einer Projektfinanzierung



erworben hat. 70 Prozent des Kaufpreises wurden auf Ebene der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft (KSBG) mit Fremdkapital finanziert. Hierfür haben die einzelnen Stadtwerke keinerlei Haftung oder Garantie übernommen. Die übrigen 30 Prozent des Kaufpreises wurden als Eigenkapital-Anteil von den Stadtwerken aufgebracht. Durch die Rechtsform der KSBG als GmbH & Co. KG ist eine Rückgriffsmöglichkeit der finanzierenden Banken auf die Mitglieder des Stadtwerke-Konsortiums nicht gegeben, da es sich um eine sogenannte Non-Recourse-Finanzierung handelt. Eine entsprechende Finanzierung ist auch zum Erwerb der übrigen 49 Prozent an der STEAG vorgesehen. Hinzu kommt, dass das Stadtwerke-Konsortium die Wirtschaftsaktivitäten der STEAG über deren Gremien steuert, so dass für das Geschäft der STEAG keine unkontrollierten Risiken zu befürchten sind. „Gewagte“ Wirtschaftsaktivitäten, wie innerhalb des Gutachtens ausgeführt, liegen daher also ausdrücklich nicht vor.

- Innerhalb des Gutachtens wird verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zitiert, nach der der kommunalpolitische Entscheidungsspielraum für Gemeinden in schwieriger Haushaltslage deutlich eingengt sei. Erstens ist diese Rechtsprechung – wie innerhalb des Gutachtens in diesem Zusammenhang auch eingeräumt wird – nicht auf dem Gebiet des Gemeindefinanzierungsrechts ergangen und eine Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung somit höchst fragwürdig. Zweitens wird diese Rechtsprechung im weiteren Verlauf des Gutachtens falsch interpretiert, indem für Gemeinden in schwieriger Haushaltslage jeglicher Ermessensspielraum verneint wird. In der Konsequenz würde dies faktisch ein Verbot der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und damit einen massiven Eingriff in die durch Art. 28 des Grundgesetzes garantierte kommunale Selbstverwaltungshoheit bedeuten. Eine gesetzliche Rechtfertigung eines solchen Eingriffs ergibt sich weder aus der Gemeindeordnung noch



sind sonstige Rechtfertigungsgrundlagen erkennbar.

- Innerhalb des Gutachtens wird den Aufsichtsbehörden der Kommunen in schwieriger Haushaltslage bezüglich der Risikotragfähigkeit jeglicher Beurteilungsspielraum abgesprochen – begründet wird dies nicht. Dabei wird verkannt, dass es auch bei Abstellen auf die Gesamtbelastung der kommunalen Unternehmen durch den Erwerb der weiteren 49 Prozent an der STEAG, nur auf den Erhalt der ggf. aufgrund des Stärkungspaktgesetzes NW vereinbarten Ausschüttungsfähigkeit ankommt. Gemäß § 6 des Stärkungspaktgesetzes NW haben die teilnehmenden Kommunen eine von der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung) genehmigten Haushaltssanierungsplan vorzulegen. Dieser beinhaltet gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 Stärkungspaktgesetz die „möglichen Konsolidierungsbeiträge der verselbständigten Aufgabenbereiche in privatrechtlicher Form“. Gemeint sind damit die geplanten Ausschüttungen der jeweiligen Stadtwerke. Insofern besteht auch bei diesen Gemeinden und deren Kommunalaufsicht durchaus ein Beurteilungsspielraum, der daran zu bemessen ist, ob durch den etwaigen Erwerb die im genehmigten Haushaltssanierungsplan eingestellten Konsolidierungsbeiträge mit erheblicher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt werden.
- Und schließlich geht das Gutachten von einem finalen Kaufpreis für die 51prozentige Beteiligung an der STEAG von 649 Millionen Euro aus. Das ist nicht korrekt. Der tatsächliche Kaufpreis betrug 654,4 Millionen Euro.

Zum seinerzeitigen Erwerb der 51 Prozent an der STEAG GmbH gehört für die Kommunen, innerhalb derer die am Konsortium beteiligten Stadtwerke ansässig sind, ein sogenanntes Anzeige- und Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung. Im Rahmen dieses Anzeige- und Genehmigungsverfahrens überprüft die Bezirksregierung die Feststellung der beteiligten Gemeinden, dass der



STEAG-Erwerb in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinden steht. Dazu hat die Bezirksregierung umfangreiche und detaillierte Fragen an die einzelnen Kommunen gestellt, die allesamt beantwortet wurden. Ferner hat die Bezirksregierung ein Gutachten einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgelegt bekommen, welches die finanziellen Risiken des Anteilserwerbs für die kommunalen Haushalte und die Stadtwerke sowie den Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen und Stadtwerke beschreibt und bewertet. Die Bezirksregierung hat bislang keinen Hinweis gegeben, dass dort Bedenken vorherrschen. Das Stadtwerke-Konsortium geht also davon aus, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit umfassend und nachvollziehbar dargelegt wurde.

Auch insofern ist der von der FDP erhobene zentrale Vorwurf, dass die Planungen zu Übernahme der weiteren 49 Prozent an der STEAG „unangemessen und unvereinbar mit dem Gemeindefinanzierungsrecht“ seien, nicht nachvollziehbar.